

ENTWURF

Verordnung der Stadt Fürth über verkaufsoffene Sonntage

Vom ...

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745), folgende

Verordnung

§ 1 Frühlingsmarkt

- (1) Aus Anlass des Frühlingsmarktes dürfen am ersten Veranstaltungssonntag Verkaufsstellen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.
- (2) Das Gebiet des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt umfasst den im Lageplan 1 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

§ 2 Michaelis-Kirchweih (1. Sonntag)

- (1) Aus Anlass der Michaelis-Kirchweih dürfen am ersten Veranstaltungssonntag Verkaufsstellen innerhalb des Innenstadtbereichs in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.
- (2) Das Gebiet des Innenstadtbereichs umfasst den im Lageplan 2 zu dieser Verordnung markierten Bereich.

§ 3 Kirchweihzug, Michaelis-Kirchweih (2. Sonntag)

Aus Anlass des Kirchweihzuges dürfen am zweiten Veranstaltungssonntag der Michaelis-Kirchweih Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.